



HESSISCHER LANDTAG

08. 09. 2005

Kleine Anfrage

der Abg. Schäfer-Gümbel und Dr. Spies (SPD) vom 14.07.2005

**betreffend Auswirkungen der Klinikumsfusion auf die Beschäftigten
und**

Antwort

des Ministers für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung der Fragesteller:

Mit dem Gesetz zur Fusion und Privatisierung der ehemaligen Universitätskliniken Gießen und Marburg werden alle nicht wissenschaftlichen Beschäftigten in die neue Anstalt überwiesen werden.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Beschäftigte waren in Lehre und Forschung an den Universitätskliniken Gießen und Marburg tätig (Aufstellung bitte nach Frauen und Männern sowie Teilzeit/Vollzeit aufschlüsseln)?

In Lehre und Forschung waren an den Universitätskliniken Gießen und Marburg ausschließlich wissenschaftliche Bedienstete tätig.

Nicht wissenschaftliche Bedienstete waren dem jeweiligen Universitätsklinikum zugeordnet und erbrachten lediglich Dienstleistungen für Lehre und Forschung. Der Umfang des Einsatzes für Dienstleistungen in Lehre und Forschung variierte nach den Anforderungen der jeweiligen Universität an das Universitätsklinikum und war vom Universitätsklinikum als Dienstleistung gegenüber der Universität abzurechnen. Diese Rechtslage gilt auch für das Universitätsklinikum Gießen und Marburg. Aufgrund des variablen Einsatzes ist die Zurechnung von "Kopfzahlen" der nicht wissenschaftlichen Beschäftigten allein zum Bereich Forschung und Lehre nicht möglich.

Frage 2. Welche Definition in Lehre und Forschung legt die Landesregierung bei der Beantwortung der Frage 1 zugrunde?

Es gelten die hochschulrechtlichen Definitionen, die den Aufgabenbereich von Universitäten beschreiben.

Frage 3. Wie viele der in Frage 1 genannten Beschäftigten erhalten einen Arbeitsvertrag mit dem Land?

Bereits seit der rechtlichen Verselbstständigung der Universitätskliniken zum 1. Januar 2001 werden keine Landesverträge mehr mit diesem Personenkreis abgeschlossen, da andernfalls die Personalgestellung des gesamten nicht wissenschaftlichen Personals von der Universität zum Universitätsklinikum umsatzsteuerpflichtig geworden wäre.

Die Landesverträge der vor dem 1. Januar 2001 eingestellten nicht wissenschaftlichen Beschäftigten wurden durch § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S.432) in den Anstaltsdienst übergeleitet.

Frage 4. Wie viele Landesbedienstete waren in der Krankenversorgung an den Universitätskliniken Gießen und Marburg zum 30. Juni 2005 beschäftigt (Aufschlüsselung bitte nach Frauen und Männern sowie nach Teilzeit/Vollzeit)?

		Summe	Frauen	Männer
Gesamt	Gießen	2.575	1.988	587
	Marburg	2.212	1.650	562
	Gesamt	4.787	3.638	1.149
davon Vollzeitbeschäftigte	Gießen	1.468	936	532
	Marburg	1.408	869	539
	Gesamt	2.876	1.805	1.071
davon Teilzeitbeschäftigte	Gießen	1.107	1.052	55
	Marburg	804	781	23
	Gesamt	1.911	1.833	78

Die Zahlen beinhalten die beurlaubten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Frage 5. Wie viele Klinikumsbedienstete waren in der Krankenversorgung an den Universitätskliniken Gießen und Marburg zum 30. Juni 2005 beschäftigt (Aufschlüsselung bitte nach Frauen und Männern sowie nach Teilzeit/Vollzeit)?

		Summe	Frauen	Männer
Gesamt	Gießen	1.282	1.023	259
	Marburg	1.687	1.329	358
	Gesamt	2.969	2.352	617
davon Vollzeitbeschäftigte	Gießen	926	704	222
	Marburg	1.231	922	309
	Gesamt	2.157	1.626	531
davon Teilzeitbeschäftigte	Gießen	356	319	37
	Marburg	456	407	49
	Gesamt	812	726	86

Die Zahlen beinhalten die beurlaubten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Frage 6. Wie viele Arbeitsverträge der neuen Anstalt wurden bereits abgeschlossen?

Zum Stichtag 17. August waren 113 Arbeitsverträge (einschließlich Vertragsverlängerungen) von der neu errichteten Anstalt geschlossen worden.

Frage 7. Welche Tarifvertragsregelungen finden für welche Beschäftigten nach der Anstaltsfusion für bestehende Verträge Anwendung?

Nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S.432) tritt das Universitätsklinikum in die Rechte und Pflichten der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein. Für bestehende Verträge ergeben sich deshalb keine Änderungen.

Frage 8. Welche Tarifvertragsregelungen finden für die Arbeitsverträge der neuen Anstalt statt?

Im Universitätsklinikum Gießen und Marburg gelten weiterhin der Bundesangestelltentarifvertrag und der Manteltarifvertrag für Arbeiter in der derzeitigen nachwirkenden Fassung. Das fusionierte Klinikum hat keine eigenen Tarifverträge abgeschlossen, sodass weiterhin die landesrechtlichen Bestimmungen angewendet werden.

Wiesbaden, 1. September 2005

Udo Corts